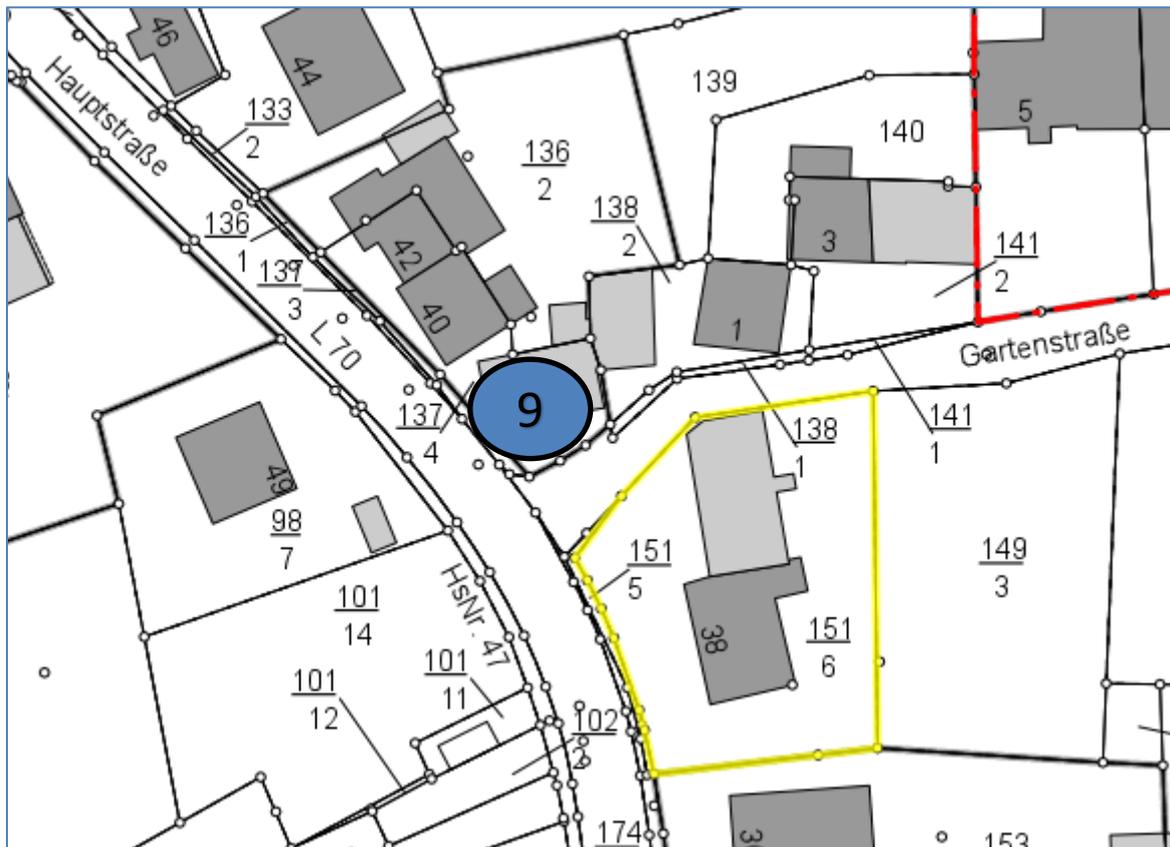


1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nohn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Mit dem Erwerb des Grundstücks Gemarkung Nohn, Flur 22, Flurstück-Nr. 151/6 soll das seit Jahren baufällige und auch städtebaulich als abrisswürdig zu bewertende Haus Hauptstraße 38 niedergelegt werden. Das Haus sowie das gesamte Grundstück stellen im aktuellen Zustand eine Verunstaltung des Tourismusortes Nohn dar und widersprechen dem § 5 Abs. 1 LBauO. Mit dem Abriss des Hauses Hauptstraße 38 wird die Dorferneuerung vorangetrieben.



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nohn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nohn, den

Bernhard Jüngling
Ortsbürgermeister